

**Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang
mit der nationalsozialistischen Vergangenheit
Resümee des Abschlussberichts**

Im Oktober 1996 hat das Justizministerium des Landes NRW dem Historischen Seminar und dem Institut für Rechtsgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster ein interdisziplinäres Forschungsprojekt übertragen. Dessen inhaltlicher Schwerpunkt war es, die Aufklärung und Wiedergutmachung von NS-Unrecht durch die Justiz des hiesigen Bundeslandes unter personellen, institutionellen und rechtlichen Gesichtspunkten zu erfassen und zu analysieren. Politisch lag diesem Forschungsvorhaben eine Grosse Anfrage durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im nordrhein-westfälischen Landtag aus dem Jahre 1994 zugrunde. Bereits damals sollte geklärt werden, ob eine mögliche NS-Belastung der nordrhein-westfälischen Justiz vor allem die strafrechtliche Aufarbeitung von NS-Verbrechen behindert oder negativ beeinflusst hat. Diese Vermutung basierte in erster Linie auf dem Umstand, dass auch die Richter und Staatsanwälte des Landes NRW vor 1945 an der Durchsetzung nationalsozialistischen Unrechts erheblichen Anteil gehabt hatten und danach mehrheitlich unbehelligt im Justizdienst der Bundesrepublik Deutschland weiter verwendet worden sind.

Das Forschungsvorhaben hat aufgrund der vorgegebenen Fragestellung auf der Grundlage von Datenerhebungen, die anhand von etwa 800 richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Personalakten durchgeführt wurden, nachweisen können, dass in den 1950er und 1960er Jahren in erheblichem Umfang Richter und Staatsanwälte, die zumindest eine formelle NS-Belastung aufwiesen, im nordrhein-westfälischen Justizdienst verwendet wurden. In der Folgezeit ist die Verwendung belasteter Richter sodann aus biographischen Gründen immer geringer geworden, bis sie Anfang der 1980er Jahre endete. Vor allem für die 1950er und 1960er Jahre galt es daher schwerpunktmäßig zu klären, ob mögliche Zusammenhänge zwischen einer nur oberflächlichen Entnazifizierung und Demokratisierung des betreffenden Justizpersonals einerseits und der häufig zögerlichen, vom Ergebnis her nicht immer befriedigenden Tätigkeit der Justiz bei der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts andererseits bestanden. Die innerhalb des Forschungsprojekts vorgenommene Schwerpunktsetzung auf

diese Jahre war zudem durch den Umstand eines zweifachen Generationenwechsels innerhalb der Justiz begründet, den es bei der Analyse juristischen Handelns in NS- Verfahren zu berücksichtigen gilt. Diese Generationen - verstanden als eine Zusammenfassung von Jahrganggruppen nach den sie schwerpunktmäßig prägenden politischen und gesellschaftlichen Erfahrungen - lassen sich neben vielen anderen Faktoren und Überschneidungen vor allem anhand von Kriegs- bzw. Nachkriegserfahrungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts festmachen. Bildeten die in den 80er und 90er Jahren des 19. Jahrhunderts Geborenen eine erste Kriegsgeneration, so folgte ihnen eine Zwischengeneration der bis 1915 Geborenen. Bis hin zu den 1930 Geborenen lassen sich die nächsten Jahrgänge danach wieder unter dem Oberbegriff einer Kriegsgeneration zusammenfassen. Eine zweifelsfreie Übertragung dieser generationenspezifischen Profile auf die richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit war in Einzelfällen nicht möglich, wohl aber zeichneten sich allgemeine Tendenzen der Rechtsprechung ab, die vor allem in den 1950er und 1960er Jahren durchaus auch generationengebunden gewertet werden können. Deutlicher zeichnete sich eine Korrelation zwischen der jeweiligen NS-Belastung eines Richters oder Staatsanwalts und der Rechtsauffassung in der frühen Bundesrepublik in all den Fällen ab, in denen das richterliche oder staatsanwaltschaftliche Handeln während des Dritten Reiches beurteilt werden sollte.

1. Der gescheiterte personelle Neubeginn

Vor allem die Richter und Staatsanwälte, deren Geburtsjahr in das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts fiel, gehörten zu der Generation von Juristen, die den schonungslosen Justizterror der NS-Zeit in den politisierten Sondergerichtsverfahren während des Krieges direkt zu verantworten hatten. Sie bildeten nach 1945 den personellen Kernbestand der noch relativ jungen Juristen, auf dem die Justiz der Bundesrepublik Deutschland aufgebaut werden musste, wenn überhaupt auf juristisch ausgebildetes Personal zurückgegriffen werden sollte. Während des Entnazifizierungsverfahrens kurzfristig einer ihrer Ausbildung entsprechenden beruflichen Perspektive beraubt, sahen sie sich nach Kriegsende durch Besatzung und Entnazifizierung zu einer wenigstens äußerlichen Abkehr vom Nationalsozialismus veranlasst. Nicht eindeutig zu klären ist die Frage, ob diese Abkehr allein zur Wahrung des eigenen sozialen Status oder aus politischer Einsicht erfolgte. Diese Haltung führte dazu, dass sie ihr Handeln im Justizdienst auch während der NS-Zeit primär als unpolitisch exkulpierten und sich bald selbst als Opfer einer unkontrollierbaren nationalsozialistischen Justizpolitik ausgaben. Ein Umdenkungsprozess oder Einstellungswandel gegenüber all denjenigen, die in der NS-Zeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen einer radikalen Ausgrenzung und

Verfolgung unterworfen worden waren, kam innerhalb dieser Juristengeneration nicht oder nur sehr halbherzig zustande. Dies scheint eine der Ursachen für die geringe Intensität der Verfolgung von NS-Unrecht in den 1950er Jahren gewesen zu sein. Beeinflusst hat diese Mentalität zudem offenbar den Ausgang und die Entscheidungsbegründungen solcher in dieser Zeit geführten zivilrechtlichen Wiedergutmachungsverfahren im Hinblick auf Angehörige von Opfergruppen, die Gegenstand traditioneller sozialer Vorurteile waren.

Die Generation der in den Jahren zwischen 1915 und 1930 geborenen Juristen gehörten nicht mehr zu den Richtern und Staatsanwälten, die während der NS-Zeit Funktionen innerhalb von Justiz und Verwaltung innehatten. Als Angehörige der Jahrgänge, die am meisten unter Krieg und Kriegserfahrungen zu leiden hatten, fühlten sie sich - teilweise mit einer gewissen Berechtigung - als verführte Opfer des Nationalsozialismus. Obwohl sie ihre berufliche Integration und Karriere allein unter den Rahmenbedingungen einer sich mehr und mehr entwickelnden demokratischen Rechtstaatlichkeit erlebten, blieben sie allein schon erziehungsbedingt durch autoritäre und nationale Grundwerte politisch-mental geprägt. Nach den gruppeninternen und berufsspezifischen Rahmenbedingungen einer stark an autoritären Traditionen ausgerichteten Berufsgruppe waren die ehemaligen Richter und Staatsanwälte der NS-Zeit für viele Juristen dieser jüngeren Generation zunächst Ausbilder, Dienstvorgesetzte oder Kollegen. Jene bis weit in die 1960er Jahre hinein andauernden Unterstellungsverhältnisse bestimmten im professionellen Kontext das Verhältnis dieser Juristen gegenüber einer möglichen NS-Belastung älterer Richter oder Staatsanwälte. Gab man sich gegenüber den NS-Justizverbrechen nach außen hin mehrheitlich gleichgültig oder uninformiert, distanzierte sich die Kriegsgeneration jedoch deutlich von den nationalsozialistischen Massenverbrechen, vor allem von der Ermordung der europäischen Juden. Die berufliche Integration dieser Juristen in gehobene Stellungen des Justizdienstes in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre fiel daher nicht von ungefähr mit einem auch gewandelten öffentlichen Interesse gegenüber den sog. NSG-Verbrechen zusammen und bedeutet somit auch einen schrittweisen Einstellungswandel gegenüber einer weiteren juristischen Verfolgung dieser Straftaten. Das Verhältnis dieser Richtergeneration zu staatlicher Gewalt und Krieg blieb jedoch vor allem für die Jahrgänge bis 1927 bei einem starken Fortwirken nationaler und autoritärer Grundüberzeugungen von sehr ambivalenten persönlichen Erlebnissen und Eindrücken geprägt. In den 1960er Jahren stellte vor allem diese Generation einen erheblichen Anteil der Richter und Staatsanwälte, die NS-Verbrechen juristisch zu bearbeiten hatten.

Vor dem Hintergrund einer tiefgreifenden gesellschaftlichen Neuorientierung vollzog sich gegen Mitte der 1960er Jahre auch innerhalb der Justiz ein Generationenwechsel, der die administrativen Strukturen der höheren Justiz in seinem professionellen, sozialen und politischen Selbstverständnis erst schrittweise, dann aber nachhaltig veränderte. Vor allem die nach 1930 geborenen Juristen waren es, die die personelle Kontinuität und den traditionellen Konformismus gegenüber staatlicher Autorität innerhalb der juristischen Bürokratie kritisch hinterfragten und zu reformieren begannen. Über die Auswirkungen und die Adaption dieser gewandelten Verhältnisse für die rechtliche Behandlung von NS-Verbrechen konnten indes im Rahmen des Forschungsvorhabens keine empirischen Daten mehr erhoben werden, da diese Juristengeneration in der Regel erst seit den 1970er Jahren die Strafverfolgung in NSG-Verfahren entscheidend mitbestimmte und Erkenntnisse hinsichtlich der Mentalität oder des Verhaltens dieser Generation überhaupt noch nicht möglich sind. Eine auf dem Studium der Personalakten basierende Erhebung entfällt für diese zum Teil noch im Dienst befindlichen Richter und Staatsanwälte zudem schon aus Gründen des Personen- bzw. des Datenschutzes.

Zu solchen für die allgemeine Fragestellung des Forschungsprojekts relevanten Einzelfällen, die über den zeitlichen Rahmen der 1950er und 1960er Jahre hinausgehen, wie etwa der Einfluss des ehemaligen Kölner Generalstaatsanwalts Werner Pfromm auf die Ermittlungstätigkeit der Kölner Zentralstelle oder die Ermittlungen der Zentralstelle Dortmund gegen den ehemaligen SS-Hauptsturmführer Erich Priebke, sind aufgrund des aktuellen Interesses bereits Ergebnisse im Verlauf des Projekts vorgelegt worden. Sie finden sich in Sachen Werner Pfromm in dem Bericht, der dem Justizministerium NRW im Februar 1999 übermittelt wurde. Die Ermittlungstätigkeit gegen Erich Priebke war im Rahmen eines Forschungskolloquiums in der Justizakademie NRW im August 1999 Gegenstand eines Referats und wurde in einer Gesprächsrunde mit Vertretern aus der Wissenschaft, dem Justizministerium, der Justiz, der Politik und der Presse erörtert. Das Referat ist in wesentlich erweiterter Form zur Veröffentlichung vorgesehen. Der zunächst nicht abzuschätzende Umfang des für die Themenstellung des Projekts relevanten Quellenmaterials, das mehrheitlich in den Staatsarchiven Düsseldorf und Münster, in den Archiven der Oberlandesgerichte, Generalstaatsanwaltschaften und bei den Zentralstellen in Dortmund und Köln eingesehen wurde, machte Einschränkungen auch hinsichtlich der konkreten Fragestellung und der im einzelnen auszuwertenden Materialien notwendig. Das Projekt hat sich nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass bereits Forschungen zur westfälischen Justizgeschichte während der NS-Zeit vorlagen, schwerpunktmäßig auf das Oberlandesgericht Hamm konzentriert, um vor allem hier gesicherte Rückschlüsse auf das

Ausmaß und die möglichen Folgen der personellen Kontinuität innerhalb dieses Bezirks ziehen zu können. Von dieser Einschränkung unberührt blieben indes die Forschungen zur Arbeit der Zentralstelle in Köln.

Zur Beurteilung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit bei den Ermittlungen schien es jedoch zunächst notwendig, die politischen und institutionellen Rahmenbedingungen zu klären, nach denen sich der Wiederaufbau der Justiz nach 1945 vollzog, aber auch, welchen sich wandelnden Anschauungen das während des Nationalsozialismus begangene Justizunrecht in den ersten zwanzig Jahren nach Kriegsende unterlag. Die Wechselwirkung von besatzungs- und landespolitischen Maßnahmen waren hierbei genauso zu beachten wie die institutionellen und personellen Strukturen.

Im Sommer 1945 zählte man in den drei Oberlandesgerichtsbezirken des späteren Bundeslandes Nordrhein-Westfalen 2184 Planstelleninhaber im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst. Von ihnen gehörten nur 18 zum Kreis der rassistisch, politisch oder religiös Verfolgten. Der weit überwiegende Teil hatte sich in den Jahren zuvor mit dem Regime arrangiert und der NSDAP mehrheitlich freiwillig angeschlossen. Zurückhaltender verhielten sich überwiegend ältere, meist konservativ oder kirchlich gebundene Juristen, aber auch sie hatten zuvor dem parlamentarischen System der Weimarer Republik überwiegend ablehnend gegenübergestanden und seit 1933 die Vorgaben des im nationalsozialistischen Sinne politisierten Rechts akzeptiert und in Strafanträgen oder Urteilen umgesetzt.

In der britischen Besatzungszone zeichnete sich bereits frühzeitig ab, dass Großbritannien in Ermangelung alternativer Konzepte die demokratische Erneuerung Deutschlands, bei gleichzeitiger Entnazifizierung des Personals, unter Rückgriff auf den tradierten deutschen Verwaltungsaufbau auch im Justizbereich stützen wollte. Die lokalen Militärbefehlshaber hatten bereits im Juni/Juli 1945 damit begonnen, deutsche Gerichte wieder zu eröffnen und hierbei auf zum Teil erheblich belastetes Personal zurückgegriffen.

Die Praxis, politisch formell unbelastete Richter oder Staatsanwälte wieder einzustellen, garantierte keineswegs, dass diese auch tatsächlich unbelastet von einer Mitwirkung an der politischen und politisierten Rechtsprechung des NS-Staats geblieben waren. Gleichzeitig bedeutete eine Mitgliedschaft in der NSDAP, auch wenn sie auf den 1. Mai 1933 datiert war, noch nicht, dass sich die entsprechenden Richter oder Staatsanwälte offen in der Partei enga-

giert oder völkische Rechtsvorstellungen favorisiert hatten. Schon gar nicht aber war an der reinen Parteimitgliedschaft abzulesen, dass sie gleichzeitig strenge Strafrichter oder Strafverfolger waren. Die zunächst von den Briten praktizierte, stark schematische und pauschale Beurteilung der NS-Justiz trug der ambivalenten Herrschaftswirklichkeit der NS-Zeit und der differenzierten Aufgabenverteilung innerhalb der deutschen Justiz nicht in ausreichendem Maße Rechnung und erregte somit schon frühzeitig den Widerstand der zur Reorganisation herangezogenen deutschen Justiz.

Den ersten personalpolitischen Schritten der Besatzungsmacht kam jedoch nur vorübergehende Bedeutung zu, denn vor allem die kurz nach Kriegsende eingesetzten Behördenleiter, mit denen die britische Legal Division in erster Linie zusammenarbeitete, standen fast ausnahmslos kurz vor der regulären Pensionierung, so dass auch für diese Stellungen spätestens seit 1948 auf jüngere Richter und Staatsanwälte zurückgegriffen werden musste, die ungleich stärker politisch belastet waren. Leitende Positionen sowohl im späteren nordrhein-westfälischen Justizministerium als auch bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten wurden aber ebenso in den folgenden Jahren mehrheitlich politisch unbelasteten Richtern und Staatsanwälten übertragen.

Die von den Briten, aber auch später die von der deutschen Justizverwaltung berufenen Behördenleiter rekrutierten sich vielfach aus dem Umfeld ehemals aktiver Anhänger der bürgerlich konservativen Weimarer Parteien, die während der NS-Zeit entweder aus ihrem Amt gedrängt oder trotz guter fachlicher Beurteilungen nicht befördert worden waren. Dieser Rückgriff auf den Personalbestand der Weimarer Republik, der bereits in den späten Jahren des Kaiserreiches sozialisiert war und seine Entsprechung in Verwaltung und Politik fand, trug zu einer konservativen und autoritären Ausrichtung der Gerichte bis in die 1970er Jahre hinein bei. Diese Juristen grenzten sich vom Nationalsozialismus durch Rückbindung an ein im Wilhelminismus wurzelndes Leitbild von Rechtsstaatlichkeit und richterlicher Unabhängigkeit ab. Dies führte in den frühen Jahren der Bundesrepublik ganz zwangsläufig zu einem mentalen Überhang obrigkeitsstaatlicher Verhaltensmuster. In ihnen bildeten tradierte Grundwerte einer auf den Prinzipien der Gewaltenteilung basierenden Rechtsstaatlichkeit genauso wie autoritäre nationale Überzeugungen - bei gleichzeitiger Beibehaltung politisch-gesellschaftlicher Feindbilder und sozialer Voreingenommenheit - eine Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses und Denkens dieser Juristen. Erst etwa zwanzig Jahre später entwickelte sich in Auseinandersetzung damit eine neue demokratisch-liberale Identität.

Die Behördenleiter und nach Einrichtung des Justizministeriums auch dessen leitende Mitarbeiter lehnten nach Kriegsende zwar den Nationalsozialismus als ideologisches und politisches System ab, zeigten jedoch auffallend viel Verständnis für diejenigen Kollegen, die sich nach ihrer Meinung dem Regime aus Opportunismus oder fehlgeleitetem Idealismus angeschlossen hatten. Dass es nicht zuletzt die Ablehnung der Weimarer Demokratie durch konservative politische Kräfte gewesen war, welche die Konsolidierung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems in seiner Frühphase überhaupt erst möglich gemacht hatte, wurde bewusst geleugnet und in seiner Ursächlichkeit verdrängt. Überwiegend nutzten die aus der NS-Zeit stark belasteten Justizjuristen die sich aus dieser Haltung ergebenden Möglichkeiten, wiederum im Justizdienst unterzukommen, und verleugneten fortan, dass gerade sie die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Kaiserreiches als starr und überholt, die Weimarer Republik aber als zu schwach und zu liberal abgelehnt hatten. Dieser generationenübergreifende korporative Schulterschluss, vor allem die Folgen des verlorenen Krieges überwinden zu wollen, dominierte dann auch in den nächsten Jahren die personalpolitischen Weichenstellungen, erlangte aber auch Bedeutung für die Rechtsprechung.

Die Einstellung der nordrhein-westfälischen Justiz gegenüber den deutschen Entnazifizierungsausschüssen, die im Sommer 1946 ihre Arbeit aufnahmen, war von Anfang an ablehnend. Der juristische Korpsgeist trug zu diesem Widerwillen genauso bei, wie die stärker sachbezogene Kritik an den nur langsamen, sich häufig über ein ganzes Jahr hinziehenden Einzelentscheidungen, die alle weiterführenden Personalplanungen hemmten. Seit 1948 trat hinzu, dass die Spruchpraxis der Entnazifizierungsausschüsse immer nachsichtiger wurde und nun häufiger Personen eingestellt werden mussten, die zuvor wegen ihrer NS-Belastung von der deutschen Justizverwaltung selbst als untragbar angesehen worden waren. An dieser Entwicklung hatte die Justiz jedoch zu einem guten Teil selber mitgewirkt, da sie bereits früh dazu übergegangen war, den Charakter der Justiz während der NS-Zeit als überwiegend unpolitisch zu exkulpierten. Diese Sichtweise wurde nicht nur von den Behördenleitern immer wieder herausgestellt, auch das Justizministerium machte sich solche Stellungnahmen zu eigen.

Das Gesamtergebnis der Entnazifizierung war niederschmetternd. 1952, ein Jahr nach dem Ende der Überprüfungen, lag der Anteil ehemaliger NSDAP-Mitglieder bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen bei über 80 Prozent. Die Mitver-

antwortung der britischen Besatzungsmacht für das letztendliche Scheitern der Entnazifizierung ist nicht zu übersehen, aber sie findet deutliche Grenzen. Für sie konnte es nur darum gehen, in der weitgehend unter ihrer Verantwortung stehenden Besatzungszone für die Justiz ein entwicklungsfähiges demokratisches Grundgerüst aufzubauen, das aus praktischen Gründen weitgehend auf den Strukturen fußen musste, die den deutschen Richtern und Staatsanwälten bekannt waren. Ausgefüllt werden musste es letztlich durch die deutsche Justiz.

Deutlich herauszustellen ist allerdings, dass das Scheitern des von den Briten initiierten Verfahrens nicht in der Verweigerung eines politischen Neubeginns lag, sondern vielmehr in der mangelnden Bereitschaft, auf die Verstrickung der Justiz in das nationalsozialistische Terror-system auch mit klaren personalpolitischen Konzepten zu reagieren. Tatsächlich gerecht und praktikabel wurde dieses weder von der britischen Besatzungsmacht vorgegeben, noch von der deutschen Justizverwaltung entwickelt. Die so häufig als Verdrängung der nationalsozialistischen Vergangenheit bezeichnete Tendenz entsprach einer allgemeinen Entwicklung innerhalb der deutschen Bevölkerung, die es zunächst durchaus begrüsst hatte, exponierte Nationalsozialisten zur Verantwortung zu ziehen, für das bürokratische Einzelverfahren gegen die sog. Mitläufer jedoch kein Verständnis mehr aufbrachte. Auch innerhalb der nordrhein-westfälischen Justiz stand einer offiziellen, aber sehr abstrakten Verurteilung des Nationalsozialismus eine großzügige Beurteilung individueller Verstrickungen und Belastungen entgegen.

Dahinter stand, dass sich der Nationalsozialismus für die Justizjuristen als politisches System diskreditiert hatte. Auch hatte sein Zusammenbruch die Richter und Staatsanwälte, die ihm bis 1945 angingen, vorübergehend in eine schwere berufliche und persönliche Krise gestürzt, deren Überwindung nur mit einer offenen Ablehnung des Nationalsozialismus möglich gewesen war. Die nationalsozialistische Ideologie stellte zukünftig - was letztlich die Bundestagswahlen von 1957 bewiesen - keine ernstzunehmende Alternative zum sich etablierenden demokratischen System der Bundesrepublik dar, vor allem dann nicht mehr, als deutlich wurde, dass die junge Bundesrepublik sich nicht nur als politisches, sondern auch als wirtschaftliches System erfolgreich entwickelte. Gleichzeitig erhoben jedoch auch die ehemaligen NS-Juristen die Forderung, die Einschränkungen, die Krieg und Nachkriegszeit mit sich gebracht hatten, langfristig zu liquidieren (Frei). Dieser auch nach außen hin deutliche Konsens, der sich seit 1949 in einer aktiven Vergangenheitspolitik der Regierung Konrad Adenauers niederschlug und auf der Ebene der Bundesländer ihre jeweilige Entsprechung fand, begünstigte die Fest-

schreibung der personellen Kontinuität auf allen Ebenen staatlicher Verwaltung. Im Rahmen dieser Politik führte nicht zuletzt der Umstand, dass die Bundesregierung in den frühen 1950er Jahren Forderungen nach einer weitgehenden Aufhebung der Entnazifizierungsfolgen so massiv unterstützte, zur innen- und rechtspolitischen Konsolidierung der Bundesrepublik.

Der Vorhang des kollektiven Schweigens wurde Ende der 1950er Jahre zunächst stellenweise, dann aber immer großflächiger zerrissen. Einen ersten Anfang machten die spektakulären Propagandaaktionen der SED, die seit 1957 mit immer neuen Beschuldigungen gegen die Vergangenheit der westdeutschen Richter und Staatsanwälte aufwarteten und die schließlich nicht mehr zu ignorierende kritische Anfragen aus dem demokratischen Ausland nach sich zogen. Auf einer Tagung der Landesjustizminister im April 1960 kam man überein, dass eine politische Lösung der »Richterfrage« notwendig sei, eine Grundgesetzänderung blieb jedoch umstritten. Aber inzwischen überprüfte die nordrhein-westfälische Landesjustizverwaltung die in ihrem Bereich archivierten Todesurteile früherer Sondergerichte. Auf der folgenden Konferenz der Landesjustizminister wurde jetzt ein Gesetz zur Versetzung in den Ruhestand für belastete Richter mit deren Einverständnis vorgeschlagen. Die gesetzlichen Möglichkeiten des § 116 DRiG nutzte nur eine kleine Gruppe von Richtern und Staatsanwälten, um sich vorzeitig pensionieren zu lassen; aber sie stellte die Mehrheit derjenigen belasteten Juristen dar, denen ihre Behördenleiter den Rücktritt zuvor nahegelegt hatten. In den Jahren seit 1957 waren in ganz Nordrhein-Westfalen über 70 Ermittlungsverfahren gegen belastete Richter und Staatsanwälte eingeleitet worden; zur Anklage gelangte keines. Hier behinderte letztendlich die restriktive Rechtsauslegung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Rechtsbeugung jede mögliche Initiative. Gleichzeitig ließen aber auch die zuständigen Justizorgane jedwedes Interesse an einer Strafverfolgung der betroffenen Berufskollegen vermissen.

In allen drei nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichten wurden auch nach 1962, bis zum Ende der 1970er Jahre, auf Strafanzeigen hin Ermittlungsverfahren gegen belastete ehemalige Richter und Staatsanwälte des »Dritten Reiches« geführt, doch wurden auch sie mangels Nachweisbarkeit des Vorsatzes zur Rechtsbeugung eingestellt, bzw. weil sich nicht klären ließ, ob das jeweilige Mitglied eines Kollegialgerichtes auch tatsächlich im Einzelfall für die Todesstrafe gestimmt hatte. Ein letzter Versuch, Richter für ihre Rechtsprechung während der NS-Zeit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, endete im Jahre 1995, nachdem die Zentralstelle Dortmund diesmal systematisch gegen Richter und Staatsanwälte der ehemaligen Sondergerichte in Bromberg und Lodz ermittelt hatte. Ermittlungsverfahren wurden schließ-

lich gegen sieben noch lebende Richter eingeleitet und dabei in großem Umfang Beweismittel aus dem In- und Ausland ausgewertet. Die Verfahren sind eingestellt worden, weil die Beschuldigten entweder nicht mehr vernehmungsfähig waren, die vorliegenden Urteile bereits Gegenstand in anderen Ermittlungsverfahren waren oder auch hier der subjektive Tatnachweis nicht zu erbringen war.

Auch wenn es keinen Zweifel daran geben kann, dass die Folgen, die der § 116 DRiG für die deutschen Justizjuristen wegen ihrer Untaten während der NS-Zeit mit sich brachte, nach heutiger Vorstellung nicht annähernd ausreichen, um dem Problem auch von seiner politisch-moralischen Seite gerecht zu werden, so waren sie doch ein erstes Anzeichen der Ausgrenzung und Distanzierung in der Überzeugung, dass Derartiges für einen demokratischen Staat zukünftig untragbar sei. Zu berücksichtigen ist jedoch auch hier der bereits beschriebene generative Umbruch, der die Nähe bzw. die Distanz zur nationalsozialistischen Vergangenheit mit beeinflusste. So sehr juristischer Korpsgeist hier auch die Strafverfolgung in den eigenen Reihen argumentativ zu hintertreiben wusste, die Erkenntnis, unter die von den Deutschen im Zweiten Weltkrieg begangenen Untaten keinen Schlussstrich ziehen zu können, vergrößerte sich seit Beginn der 1960er Jahre immer mehr. Die mit großem politischen Ernst geführten Verjährungsdebatten 1965 und 1968/69 sowie 1978/79 trugen zu einer wachsenden Sensibilisierung bei und bewirkten schließlich, dass mit der Unverjährbarkeit von Mord auch juristisch kein Schlussstrich mehr unter die NS-Verbrechen gezogen werden konnte.

Es kann festgestellt werden, dass die Jahre der Besatzung und der Entnazifizierung, so folgenlos sie für die meisten Juristenkarrieren waren, doch eine Zeit der Unsicherheit blieben. Die Anweisungen der Alliierten zur Entnazifizierung erfolgten häufig nur intern und ihre Folgen waren nicht vorhersehbar. Das erhöhte die Unsicherheit und das ohnmächtige Gefühl, den Maßnahmen der Siegermächte hilflos ausgeliefert zu sein. Die Angst, möglicherweise durch die Bewertung des Entnazifizierungsausschusses arbeits- oder gar berufslos zu werden, verstärkte nicht nur die Abneigung gegenüber der Entnazifizierung, sondern ebenfalls die Bereitschaft zur Anpassung an die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik. Dies bedeutete jedoch nicht, dass hiermit eine klare mentale Trennlinie zwischen der NS-Zeit und dem parlamentarisch-demokratischen Staat gezogen worden wäre. Die Bereitschaft der gesellschaftlichen Führungsgruppen, sich mit der Demokratie zu arrangieren, lag zunächst nur in der Abkehr von einer aktiven politischen Betätigung auf dem extrem rechten Rand des Parteienspektrums.

2. Die unzulängliche Wiedergutmachung

Die Rückerstattungsverfahren vor den Wiedergutmachungskammern auf Grundlage des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung vom 2. Mai 1949 waren im Rahmen des Forschungsprojekts Gegenstand einer ausschnittweisen, aber detaillierten Rechtsprechungsanalyse. Im Mittelpunkt stand die Rechtsprechung zur verfolgungsbedingten und damit ungerechtfertigten Entziehung von feststellbaren Vermögensgegenständen. In der überwiegenden Zahl der Fälle anerkannten die Richter vermögensrechtliche Rückerstattungsansprüche aufgrund rassistischer, politischer oder religiöser Verfolgung. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Richter in einigen Entziehungsbereichen dem durch die Militärregierung verfolgten Wiedergutmachungsziel nicht gerecht wurden, auch wenn sie die gesetzlichen Vorschriften rechtstechnisch korrekt anwandten. Die Analyse der richterlichen Argumentationsstrukturen zeigt die vielfältigen Schwierigkeiten und auch Unzulänglichkeiten der Rechtsprechung. In den Urteilsbegründungen benennen die Richter zwar regelmäßig die Entziehung von Vermögen der Opfer durch die NS-Administration; diese Entziehung erscheint dabei aber häufig als »ein Fall unter vielen«, bei dem der Unrechtscharakter angesichts des massenhaften staatlichen Entziehungsunrechts argumentativ nicht besonders hervorgehoben wurde. Diverse Rechtsprobleme standen in zahlreichen Beschlüssen argumentativ im Vordergrund und überlagerten die Beschreibung des Unrechtscharakters der während der NS-Zeit vorgenommenen Vermögensentziehung. Insgesamt wurde das gesetzgeberische Ziel einer größtmöglichen und beschleunigten Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände nur eingeschränkt umgesetzt.

Ähnliche Schwierigkeiten waren im zweiten Untersuchungsbereich zur Wiedergutmachungs-Rechtsprechung festzustellen, nämlich bei der Rechtsprechung zur Individualentschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für Schäden an Vermögensgütern, die nicht von der Rückerstattung erfasst wurden. Durch die detaillierte Analyse der Rechtsprechungspraxis der Entschädigungsgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm nach dem ersten Bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetz (Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung - BErgG -) erwies sich, dass die Richter in der überwiegenden Zahl der Fälle, die durch Urteil entschieden wurden, die Klage abwiesen. Es zeigte sich, dass nicht in erster Linie eine generelle »entschädigungsfeindliche« Haltung der Richter, sondern ein Geflecht von Motiven, Ursachen und Hintergründen zu den zahlreichen Klageabweisungen führte. Neben diversen weiteren Rechtsproblemen stellte sich auch

hier die schwierige Frage, wer aus welchen Gründen zum Kreis der Verfolgten zu zählen war. Die generelle Abgrenzung des »entschädigungspflichtigen« Verfolgungsunrechts erfolgte - entsprechend der rechtlichen Ausgestaltung des Entschädigungsanspruchs - anhand des Verfolgungsbegriffs. Für eine Verfolgung nach dem BErgG kam es maßgeblich auf die Gründe der Schädigung an. Diese hatten die wichtige Funktion, im Einzelfall die Grenze zwischen den entschädigungsberechtigten »Verfolgten« und den »gewöhnlichen Opfern« zu ziehen. Da das »Lebenmüssen« unter dem nationalsozialistischen Regime (wie man in der Sprache der Nachkriegszeit die soziale und politische Existenz unter der Diktatur trotz aller Formen des Konsenses meinte entschuldigen zu können) als solches noch keinen Entschädigungstatbestand darstellte, mussten Kriterien für eine Verfolgung i.S.d. BErgG entwickelt werden (dazu im Einzelnen S. 80 ff. des Berichts). Insgesamt lässt sich nicht nur im Hinblick auf die Annahme einer derartigen Verfolgung, sondern vor allem in Bezug auf die Auslegung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, dass die Richter nur eingeschränkt die Lücken des Gesetzes ausfüllten oder gar das Gesetz in ihren Entscheidungen korrigierten und sich statt dessen vielfach eng an die gesetzlichen Vorgaben hielten. Sie sahen ihre Funktion im wesentlichen darauf beschränkt, die bereits vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen strikt und rechtstechnisch korrekt auf den Einzelfall anzuwenden. Den Mut zu einer Analogie oder gar einer Rechtsfortbildung fanden sie nur äußerst selten.

Rückblickend muss man die restriktive Position der Wiedergutmachungskammern und Entschädigungsgerichte bedauern, weil dadurch zahlreiche Personen »leer ausgingen«. Diejenigen, die sich als Opfer des Nationalsozialismus fühlten, denen aber die Anspruchsberechtigung versagt wurde, kamen nicht nur nicht in den Genuss der materiellen Leistungen, vielmehr blieb für sie auch die mit diesen Leistungen verbundene Genugtuung und gesellschaftliche Anerkennung aus. Vom heutigen Standpunkt aus würde man die Grenze zu den »gewöhnlichen« Opfern in vielen Bereichen anders ziehen. Die Frage, wer die spezifischen Opfer des NS-Regimes waren bzw. was als Unrecht anzusehen ist, das es zu entschädigen gilt, wird insofern von Generation zu Generation auf andere Weise beantwortet. Gerade aus diesem Grund kann die aus heutiger Sicht nur unzureichend durchgeführte Entschädigung der Opfer in der Nachkriegszeit aber weder einseitig auf legislative »Fehler und Irrtümer« noch allein auf »entschädigungsfeindliche« Richter zurückgeführt werden. Dass bis heute versucht wird, die Lücken des Entschädigungsrechts zu schließen und auch den bisher »vergessenen Opfern« Leistungen zu gewähren, beruht vielmehr entscheidend auf einer kontinuierlich fort-

geschrittenen (und fortschreitenden) gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der national-sozialistischen Vergangenheit.

3. Widersprüche und Unzulänglichkeiten der Strafverfolgung

Aufgrund der massiven Abneigung eines großen Teils der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer weiteren Strafverfolgung von NS-Verbrechen, die zudem durch die vergangenheitspolitischen Rahmenvorgaben der Regierung Adenauers Unterstützung fand, kam es in diesem Bereich erst 1958/59 zu einer Intensivierung. Das in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1961 verwirklichte Konzept, in Köln und Dortmund Schwerpunktstaatsanwaltschaften "zur beschleunigten Aufklärung und energischen Durchführung" von Strafverfahren wegen NS-Verbrechen einzurichten, ist daher einerseits ein verspäteter Ansatz. Andererseits lässt diese Vorgehensweise in NRW ein vergleichsweise intensives Bemühen zur strafrechtlichen Aufarbeitung von NS-Unrecht erkennen, da in keinem anderen Bundesland ein derartiger Weg beschritten wurde. Um den letztendlichen Erfolg gegenüber einer nicht zentralisierten Ermittlungstätigkeit in anderen Bundesländern herauszustellen, fehlten jedoch die empirischen Vergleichsmöglichkeiten. Im Rahmen des zeitlich und finanziell eingeschränkten Forschungsvorhabens konnte die gesamte Tätigkeit der Zentralstellen allein schon aufgrund der Materialfülle nicht erschöpfend untersucht werden. Für die Tätigkeit der Zentralstellen in Dortmund und Köln hat sich für den bezeichneten Untersuchungszeitraum bestätigt, dass die Mehrzahl der Verfahren trotz z.T. langer Verfahrensdauer nicht zu einer Anklageerhebung führte, sondern eingestellt wurde. Die gezielte Analyse sämtlicher in den 1960er Jahren erfolgten Einstellungen ermöglichte eine im Umfang dieser Auswahl flächendeckende Auswertung. Anhand der überprüften Vorgänge war nicht festzustellen, dass die hohe Zahl der eingestellten Verfahren in erster Linie auf individuelle und politische Fehlleistungen und Einflussnahmen zurückzuführen ist, wie es vielfach in der Öffentlichkeit behauptet worden ist. Es ist vielmehr deutlich geworden, dass die Tätigkeitsbilanz auf ein Bündel von Bedingungsfaktoren zurückzuführen ist und dass dabei auch Unzulänglichkeiten verschiedener Art eine Rolle spielten. So litt die infolge der Zentralisierung grundsätzlich gestärkte Leistungsfähigkeit der Staatsanwaltschaft nahezu im gesamten schwerpunktmäßig untersuchten Zeitraum an einer angespannten Personalsituation. Insbesondere in den ersten Jahren nahm die Arbeitsbelastung rasch zu und überstieg bald schon den bei der Planung zugrundegelegten Rahmen. Trotz nachdrücklich wiederholter Anforderungen seitens der Zentralstelle Dortmund wurde nur langsam und in geringerer Masse, als der Bedarf angemeldet war, Abhilfe geschaffen. Diese Personallage führte zu einer nicht unerheblichen Verzögerung vieler Verfahren, so dass

das politisch vorgegebene Arbeitsziel, NS-Verbrechen energisch und beschleunigt aufzuklären, nicht optimal verfolgt werden konnte. Die Personalprobleme führten auch zur Aufgabe des ursprünglich verfolgten Konzepts, nur erfahrene Staatsanwälte an die Zentralstellen zu beordern. Statt dessen wurden vielfach junge Gerichtsassessoren ohne Planstelle eingesetzt. Sie brachten weniger berufliche Erfahrung in die Arbeit der Zentralstellen ein; zugleich beschleunigte ihr Einsatz aber auch den Prozess der Verjüngung unter den ermittelnden Staatsanwälten und den Wechsel zu einer Generation, die nicht mehr durch berufliche Tätigkeit oder Kriegsteilnahme in das Geschehen der NS-Zeit involviert war. Nicht oder nur sehr punktuell waren anhand der ausgewerteten Materialien oder durch Zeitzeugenbefragung im Rahmen dieses Projektes Aufschlüsse über die vielfältigen psychologischen und mentalen Faktoren der Tätigkeit der Juristen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu erlangen. So konnten z. B. keine sicheren Feststellungen dazu getroffen werden, ob und inwieweit die aktenkundig gewordenen Krankheiten bzw. seelischen Belastungen der Sachbearbeiter mit dem spezifischen Tätigkeitsfeld in Zusammenhang standen (wie z. B. in den Halbjahresberichten der Zentralstellen in den 1960 Jahren angenommen wurde). Auch war die Frage nicht zweifelsfrei zu beantworten, ob sich bei den Staatsanwälten der Zentralstellen v. a. in den 60er Jahren eine Spannungslage zwischen der Ermittlungsaufgabe, NS-Unrecht aufzuklären, einerseits und der eigenen mentalen Prägung und Sozialisation während des Nationalsozialismus - sei es als Jurist oder Soldat der Wehrmacht -, andererseits auf die Ermittlungsergebnisse ausgewirkt hat. Ebenso wenig kann durch das Aktenstudium geklärt werden, ob und inwieweit die Verdrängungshaltung des Großteils der deutschen Bevölkerung in der Nachkriegszeit dazu geführt hat, dass die Staatsanwälte ihre Tätigkeit in den 1960er Jahren, soweit die Akten dies erkennen lassen, zwar pflichtgemäß und korrekt, aber doch mit innerer Distanz und dadurch möglicherweise weniger initiativ, energisch und einfallsreich durchgeführt haben. In Zeitzeugenbefragungen ist ein solcher Einfluss regelmäßig in Abrede gestellt worden.

Demgegenüber konnte jedoch deutlich festgestellt werden, dass eine Reihe äußerer Bedingungen sich auf die Arbeit der Zentralstellen auswirkte. Der verspätete Ansatz, die Verfolgung von NS-Verbrechen erst in der zweiten Hälfte der 1950er Jahren voranzutreiben, war mit vielfältigen tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Aufklärung und Beweisführung verbunden. In rechtlicher Hinsicht bedingte nicht nur die Anwendung des allgemeinen und nicht auf NS-Verbrechen zugeschnittenen deutschen Rechts, dass eine Vielzahl von Verbrechen nicht zur Anklage gebracht werden konnte. Insbesondere die gesetzgeberischen Versäumnisse zur Verjüngung und zur Sperrklausel des Überleitungsvertrages, die gesetzliche Neuregelung

zu den Anforderungen an die strafrechtliche Verantwortung des Gehilfen im Jahre 1968 sowie die von der BGH-Rechtsprechung gesetzten Maßstäbe engten den Kreis der verfolgbaren Straftaten ein. All diese Umstände wirkten allgemein in den 1960er Jahren der gerechten Bestrafung von NS-Tätern entgegen.

Obwohl die Zentralstellen also mit einer Reihe schwieriger äußerer Bedingungen konfrontiert waren und die Arbeit auch durch institutionelle Schwierigkeiten (hohe Arbeitsbelastung, Personalsituation etc.) beeinflusst war, wurde in den schwerpunktmäßig untersuchten ersten 10 Jahren ihrer Tätigkeit in einer nicht unerheblichen Anzahl der Fälle schwersten NS-Unrechts Anklage erhoben (Dortmund 13,4%, Köln 6,1%). Dadurch konnte zwar nicht in allen, aber doch einer Vielzahl von Strafverfahren eine Verurteilung erreicht werden. Für die Arbeit der Zentralstellen kann zudem bilanzierend festgestellt werden, dass das stärkere systematische Vorgehen für eine eingehende Aufklärung nötig und wichtig war. Es wurden dadurch mehr Fälle erfasst. Für diese Fälle bestanden aber nur geringe Beweismöglichkeiten, so dass die Verfahren häufig nicht zur Anklageerhebung führten. Das positive Ergebnis einer erheblichen Erweiterung der Ermittlungstätigkeit hat sich damit zwangsläufig zugleich negativ auf die Erfolgsstatistik hinsichtlich der Anklageerhebungen ausgewirkt. Die »Erfolgsbilanz« lässt sich somit nicht ausschließlich in der Relation von Verfahrensanzahl und Anzahl der Anklageerhebungen ausdrücken, sondern muss die Breite und Intensität der Ermittlungstätigkeit würdigen. Die Resultate in dieser Hinsicht sind nicht zuletzt auf die in NRW durch die Einrichtung der Zentralstellen geschaffenen Strukturen zurückzuführen. Im einzelnen konnte zwar nicht untersucht werden, wie stark der Zentralisierungseffekt zu bewerten ist, da dazu intensive Vergleichsstudien zu anderen Bundesländern notwendig gewesen wären. Es bleibt aber festzustellen, dass das nordrhein-westfälische Modell die positive Auswirkung der Informations- und Erfahrungsbündelung hatte. Die in der Bundesrepublik zeitgleich oder später verwirklichten Konzepte, z. B. von Sonderkommissionen und Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, weisen ähnliche Strukturen und Effekte auf. Wenn auch die Strafverfolgung von NS-Unrecht heute mit dem Tod der meisten potentiellen Täter fast abgeschlossen ist, so ist der Einfluss von daraus gewonnenen Erfahrungswerten unverkennbar.

Hinsichtlich der abschließend noch einmal aufzugreifenden Frage, was die Justiz bzw. das Recht bei der Aufarbeitung zeitgeschichtlicher Ereignisse im allgemeinen und der NS-Zeit im besonderen zu leisten im Stand ist oder war, bleibt zu resümieren, dass die Komplexität histo-

rischer Entwicklungen durch Rechtssetzung und -anwendung nicht abschließend »bewältigt« werden kann. Die Aufarbeitung zeitgeschichtlicher Ereignisse durch die Institutionen des Rechts bleibt vielmehr immer nur »relativ«. Was von den Rechtsanwendern der jeweiligen Generation als Unrecht anzusehen ist, das es durch materielle und moralische Leistungen wieder gut zu machen gilt oder das als strafwürdig zu bewerten ist, hängt maßgeblich vom Grad der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und des historisch-politischen Vorverständnisses der Rechtsanwender ab. Im Hinblick auf diese zeitbedingte Befangenheit bei der Beurteilung der historischen Ereignisse stellen sich letztlich alle Versuche, die Vergangenheit durch justizielle Mittel endgültig aufarbeiten zu wollen, zwangsläufig als unzulänglich dar.

4. Perspektiven einer künftigen Forschung

Das Forschungsprojekt hat sich, wie eingangs betont, in Fragestellung und Durchführung die Aufgabe gestellt, den Umgang der nordrhein-westfälischen Justiz mit ihrer NS-Vergangenheit eingehend zu analysieren. Obwohl die in diesem Abschlussbericht nur in der gebotenen Kürze vorgelegten Ergebnisse des Forschungsprojekts in einem angemessenen Zeitraum, der zur abschließenden Bearbeitung und Drucklegung notwendig ist, in wissenschaftlichen Einzeldarstellungen ausführlicher beleuchtet werden, mussten aufgrund des sich mit Fortgang der Arbeit als kaum überschaubar herausstellenden Aktenumfanges Gewichtungen und damit auch Aussparungen vorgenommen werden. Diese sind, wie bereits erläutert, vor allem in Bezug auf den zeitlichen Untersuchungsrahmen vorgenommen worden. Hinsichtlich der regionalen Schwerpunktsetzung wären jedoch auch Alternativen denkbar gewesen.

Zunächst betrafen diese die Auswahl der Entschädigungs- und Wiedergutmachungskammern. Hier sind zwar innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm Untersuchungen durchgeführt worden, es fehlen jedoch auch weiterhin vergleichende Studien zu den entsprechenden Kammern in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln. Darüber hinaus könnte auch eine intensivere Beschäftigung mit dem Gesetz zur Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst von 1951 interessante Vergleichsmöglichkeiten zu den anderen Gruppen von Anspruchsberechtigten eröffnen. Des weiteren musste auch hinsichtlich der Frage der personellen Kontinuität der Schwerpunkt auf den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm gelegt werden, weil eine Analyse der personellen Hinterlassenschaft der NS-Zeit hier zwar vergleichend, letztlich gesichert jedoch nur unter Rückgriff auf die nationalsozialistische Justizgeschichte vorgenommen werden kann. Diese ist jedoch bisher für die beiden rheinischen Oberlandesgerichtsbezirke noch nicht untersucht worden.

Aufgrund des enormen Umfangs an relevanten Dokumenten musste auch die Analyse der Arbeit der beiden nordrhein-westfälischen Zentralstellen zeitlich und inhaltlich eingeschränkt werden. Da der Arbeitsschwerpunkt hier nur auf die 1960er Jahre gelegt werden konnte, empfiehlt sich allein schon aus Gründen des generativen Vergleiches eine Ausdehnung der Forschungen auch auf die 1970er und 1980er Jahre. Von besonderer Bedeutung für die zeit- und rechtsgeschichtliche Forschung muss zudem der umfangreiche und bisher nicht bearbeitete Themenkomplex der Spruchgerichte in der britischen Besatzungszone, bzw. im Lande Nordrhein-Westfalen erscheinen. In der bis 1949/50 andauernden Aktion »old lace«, die meist mit einer pauschalen Entlastung der Beschuldigten endete, hatten die deutschen Anklagevertreter sowie die aus ihren ursprünglichen Bezirken abgeordneten Berufs- und Laienrichter der Spruchgerichte in jedem Fall zu klären, was die Mitglieder und Funktionäre der in Nürnberg zu verbrecherischen Organisationen erklärten NS-Organisationen (NSDAP, SS, SD oder Gestapo) von den verbrecherischen Zielen und Aktionen gewusst hatten, bzw. hätten wissen können und müssen. Eine systematische Auswertung der in diesem Quellenbestand vorliegenden Dokumente und Zeugenaussagen könnte Rückschlüsse darüber liefern, wie weit die Kenntnis von politischen Gewalttaten bei den Trägern des NS-Regimes selbst verbreitet war. Erkenntnisse über diese Fragen konnte das jetzt beendete Forschungsprojekt nicht leisten. Darüber hinaus könnten vor allem die Ermittlungsakten der Zentralstellen in Dortmund und Köln als Quellengrundlage für weitere umfangreiche Forschungen dienen. So ließe sich zum Beispiel klären, wie die Befehle zum Mord an den Juden vor Ort durch die mittleren und unteren Instanzen umgesetzt wurden. Forschungen hierzu liegen bisher nur für Ostgalizien (Pohl, Sandkühler) bzw. für einige Polizeibataillone (Browning, Klemp) vor. Darüber hinaus ergeben sich aus diesen Akten Erkenntnismöglichkeiten zu den bisher noch nicht erforschten Nachkriegskarrieren, in erster Linie der untergeordneten NS- Täter. Aufschlüsse erlauben die Ermittlungsakten auch hinsichtlich des Nachkriegsschicksals überlebender Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen. Für diese erweiterte Fragestellung bieten insbesondere die Akten der Zentralstellen bei angemessener wissenschaftlicher Aufarbeitung einen Quellenfundus von allerhöchstem Rang.